



iGAAP fokussiert

Finanzberichterstattung

Verträge mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität – Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 18. Dezember 2024 Standardänderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** in Hinblick auf Verträge mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die Bereiche:

- **Own Use Exemption (Eigenbedarfsausnahme):**
Die Ausnahme soll für Verträge zur physischen Lieferung von naturabhängiger Elektrizität erweitert werden, sofern bestimmte Voraussetzungen, insbesondere in Bezug auf Verkäufe ungenutzter Elektrizität erfüllt sind
- **Hedge Accounting:**
Variable Mengen erwarteter Käufe und Verkäufe von naturabhängiger Elektrizität sollen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, auch im Grundgeschäft berücksichtigt werden können.
- **Anhangangaben:**
Für Verträge im Anwendungsbereich dieser Änderungen sind erweiterte Angabepflichten vorgesehen.

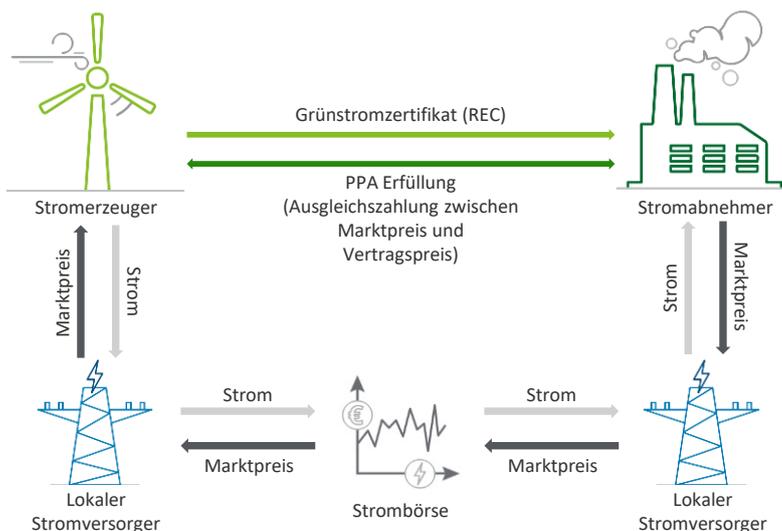
Die erstmalige Anwendung der Änderungen ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen (in der EU vorbehaltlich Endorsement).

Hintergrund

Die Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** sind aus einer Anfrage beim IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) zur Anwendung der Own Use Exemption (Eigenbedarfsausnahme) im Kontext von Power Purchase Agreements (Stromlieferverträgen) entstanden. Das IFRS IC diskutierte das Thema erstmalig im Juni 2023. Da Power Purchase Agreements in vielen Jurisdiktionen häufig vorkommen und in der Praxis zu Bilanzierungsfragen führten, empfahl das IFRS IC, dass der International Accounting Standards Board (IASB) dieses Thema auf seine Agenda nimmt, um eine eng umrissene Standardänderung an IFRS 9 zu prüfen. Im Rahmen dessen hat der IASB am 8. Mai 2024 einen [Standardentwurf](#) zur Änderung an IFRS 9 und IFRS 7 veröffentlicht (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Bei Power Purchase Agreements (PPA) handelt es sich um typischerweise langfristige Stromlieferverträge aus erneuerbaren Energiequellen, die zwischen einem Verkäufer und einem Käufer abgeschlossen werden. Der Käufer kann sich mit einem PPA „grünen“ Strom langfristig sichern. Dies dient einerseits der Preisfixierung und soll den Ausbau der erneuerbaren Erzeugungsanlagen fördern. Außerdem stellt dies für Erwerber eine Möglichkeit zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit zur erfolgreichen Umsetzung ihrer Transitionspläne dar. Um dies zu gewährleisten, erhält der Käufer die entsprechenden Herkunftsnachweise (Guarantees of Origin, GoO, oder auch Renewable Energy Certificates, RECs). Typischerweise wird dabei das Volumenrisiko des Stromerzeugers auf den Stromabnehmer übertragen, indem dieser anstatt einer zuvor fixierten nominellen Menge lediglich einen Anteil am erzeugten Strom (z.B. 30% des erzeugten Stroms aus einem Windpark) erhält.

Einerseits besteht die Möglichkeit einer tatsächlichen Stromlieferung (physische Power Purchase Agreements, pPPAs) und andererseits die Möglichkeit, lediglich Ausgleichszahlungen zwischen dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Festpreis für jede erzeugte Stromeinheit und dem aktuellen Spotmarktpreis für Strom an jedem regelmäßigen Abrechnungstag zu leisten (sog. virtuelle Power Purchase Agreements, vPPAs). Hierbei steht neben der Preisabsicherung oftmals der Bezug der Herkunftsnachweise im Vordergrund, der es ermöglicht „grünen“ Strom zu nutzen, auch wenn der tatsächlich außerhalb des PPA bezogene Strom konventioneller Natur ist (siehe Abbildung für eine Darstellung eines vPPA).



Für physische PPAs stellt sich insbesondere die Frage, ob diese als Derivat nach IFRS 9 zu bilanzieren sind. Sofern die Verträge durch einen Nettoausgleich im Sinne des IFRS 9.2.6 in bar oder anderen Finanzinstrumenten erfolgen kann und die in

Standardänderungen als Ergebnis einer Anfrage an das IFRS IC

IFRS 9.2.4 geregelte Ausnahme für Verträge, die zwecks Empfang oder Lieferung nichtfinanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden (own use exemption) nicht greift, fallen diese in den Anwendungsbereich des IFRS 9. Da Strom nur begrenzt speicherbar ist, kann eine zeitliche Divergenz zwischen Stromproduktion und -verbrauch dazu führen, dass der produzierte Strom kurzfristig am Markt verkauft werden muss. Verkäufe überschüssiger Mengen dienen naturgemäß nicht dem Eigenbedarf und sind deshalb besonders zu hinterfragen.

Hinweis

Bevor ein physischer PPA nach den Regelungen des IFRS 9 auf das Vorhandensein eines Derivats geprüft wird, ist im Vorfeld auch zu überprüfen, ob in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte eine Konsolidierung gemäß IFRS 10 **Konzernabschlüsse** vorzunehmen bzw. ein Leasingverhältnis gemäß IFRS 16 **Leasingverhältnisse** zu bilanzieren ist. Dies ist für jeden PPA individuell zu beurteilen.

Für virtuelle PPAs ist die Own Use Exemption aufgrund der Nettoerfüllung in bar ausgeschlossen. Sie werden daher als Derivate nach IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Um der Preisabsicherung Rechnung zu tragen und Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung zu reduzieren, möchten einige Unternehmen Hedge Accounting anwenden und das virtuelle PPA als Sicherungsinstrument im Rahmen einer Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedge) designieren. Die Anwendung von Hedge Accounting scheitert oftmals an den Schwankungen im Nominalbetrag bzw. Volumen des vPPA während der Laufzeit, welche sich im Grundgeschäft (erwarteter Strombedarf) nicht widerspiegeln (siehe dazu auch den Hinweis im Abschnitt zu den Änderungen an den [Hedge-Accounting-Vorschriften](#)).

Die Änderungen im Einzelnen

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Änderungen ist begrenzt auf Verträge mit Bezug zu naturabhängiger Elektrizität, bei denen Variabilität bezüglich der Menge des Stroms herrscht. Diese Variabilität entsteht dadurch, dass die Quelle der Stromproduktion von den natürlichen Bedingungen abhängt und nicht kontrollierbar ist. Als Beispiel hierfür nennt der IASB die Wetterbedingungen. In den Anwendungsbereich der Änderungen fallen sowohl Verträge, welche durch Lieferung oder Erhalt der Elektrizität abgewickelt werden als auch Finanzinstrumente, die sich auf naturabhängige Elektrizität beziehen. Eine analoge Anwendung der Regelungen auf andere Verträge, Posten oder Transaktionen ist unzulässig.

Analoge Anwendung auf andere Verträge ist unzulässig

Änderungen gegenüber dem Standardentwurf

Die Rückmeldungen zum Standardentwurf ergaben, dass viele Stakeholder eine Erweiterung des Anwendungsbereichs wünschten. Im Entwurf war vorgesehen, dass die Änderungen nur auf Verträge anzuwenden sind, bei welchen im Wesentlichen das vollständige Volumenrisiko in Form von sog. Pay-as-produced features auf den Käufer übertragen wird. Die Rückmeldungen ergaben, dass viele Verträge andere Merkmale wie beispielsweise Pay-as-forecasted oder Pay-as-nominated haben. Zudem merkten die Stakeholder an, dass bei eingebauten Floors und Caps das Volumenrisiko nicht im Wesentlichen vollständig übertragen sein könnte und die Verträge dadurch aus dem Anwendungsbereich fallen könnten. Der IASB entschloss sich dazu, dass das Volumenrisiko nur noch Voraussetzung für die Anwendung der Own Use Exemption ist. Zudem wurde das Volumenrisiko neu als Risiko der Überversorgung definiert (siehe hierzu Abschnitt zu den Änderungen an der [Own Use Exemption](#)).

Eigenbedarfsausnahme

Die Änderungen fügen neben einer neuen Textziffer in IFRS 9 weitere Anwendungsleitlinien in Bezug auf die Beurteilung von Verträgen mit naturbedingter Elektrizität ein.

Ein Unternehmen kann durch einen Vertrag demnach verpflichtet sein, Strom in einer Menge abzunehmen, die den aktuellen Bedarf des Unternehmens innerhalb eines Lieferintervalls übersteigen könnte (Risiko der Überversorgung). Auch können die Gestaltung und der Betrieb (design and operation) des Marktes dazu führen, dass das Unternehmen keine praktische Möglichkeit hat, Verkäufe ungenutzten Stroms kurz nach Lieferung zu vermeiden. Solche Verkäufe stehen nicht notwendigerweise im Widerspruch zum erwarteten Eigenbedarf eines Unternehmens.

So stehen bei der Beurteilung der Eigenbedarfsausnahme Stromverkäufe aus Verträgen mit naturabhängiger Elektrizität im Einklang mit den erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Käufers, sofern das Unternehmen in der Vergangenheit ein Netto-Einkäufer war und erwartet wird, auch für die verbleibende Laufzeit des Vertrags Netto-Einkäufer zu sein.

Ein Unternehmen gilt als Netto-Einkäufer, wenn es ausreichend Strom kauft, um die Verkäufe des ungenutzten Stroms auszugleichen. Diese Zukäufe müssen im selben Markt wie die Verkäufe erfolgen. Bei der Beurteilung sind angemessene und belastbare Informationen über die vergangenen, aktuellen und zukünftigen Stromtransaktionen innerhalb einer angemessenen Zeit (reasonable amount of time) zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung dieser angemessenen Zeit sind die Saisonalität der naturabhängigen Stromquellen sowie die Zyklizität des Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen. Der Zeitraum darf dabei jedoch nicht größer als 12 Monate sein.

Ist die Eigenbedarfsausnahme erfüllt, wird der Strombezugsvertrag trotz der Verkäufe nicht als Derivat im Anwendungsbereich von IFRS 9 bilanziert.

Angemessener Zeitraum
für Zukäufe beträgt
maximal 12 Monate

Änderungen gegenüber dem Standardentwurf

Im Standardentwurf wurde aufgeführt, dass der angemessene Zeitraum (reasonable time) typischerweise kurz ist, und es wurde ein Monat als Beispiel genannt. Da beispielsweise Solarparks im Sommer deutlich mehr Strom produzieren als im Winter, haben viele Stakeholder angemerkt, dass diese Saisonalität in der Stromerzeugung stärker berücksichtigt werden sollte. Das IASB hat daher die Anforderungen angepasst und den Zeitraum auf maximal 12 Monate erweitert.

Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Die Änderungen sehen vor, die Designation eines variablen Nominalvolumens bzw. einer variablen Menge einer erwarteten Transaktion als Grundgeschäft zu erlauben, sofern es sich um eine Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedge) aus einem zukünftigen Kauf oder Verkauf von Strom handelt und ein Vertrag mit Bezug zu naturabhängiger Elektrizität im Anwendungsbereich dieser Regelungen als Sicherungsinstrument dafür designiert wurde. Die übrigen Anforderungen an die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen gelten unverändert, d.h. nur in Bezug auf die Designation einer variablen Menge des Grundgeschäfts wurde eine Ausnahme geschaffen. Sofern die Zahlungsströme aus dem Sicherungsinstrument vom Eintritt des Grundgeschäfts abhängen, ist außerdem ein gesonderter Nachweis der Hochwahrscheinlichkeit nicht erforderlich.

Die Änderungen enthalten ein erläuterndes Beispiel, das eine mögliche Art der Anwendung darstellt. In dem Beispiel wird ein vPPA über den Strom eines Windparks in Region 1 als Sicherungsinstrument für die tatsächlichen Stromeinkäufe in Region 2, dem Grundgeschäft, verwendet. Die Stromeinkäufe werden dabei in Höhe der variablen Strommenge des vPPAs designiert. Für die Bewertung des Grundgeschäfts wird dabei nur die Mengenannahme des vPPAs zu Grunde gelegt und alle anderen Annahmen, insbesondere die Preisannahmen, spiegeln ausschließlich die Merkmale des Grundgeschäfts wider und stellen aufgrund der unterschiedlichen Regionen mögliche Quellen der Ineffektivität dar.

Änderungen gegenüber dem Standardentwurf

Im Standardentwurf waren weitere Erläuterungen zur Beurteilung der Hochwahrscheinlichkeit enthalten. Erwartete Stromtransaktionen galten als hochwahrscheinlich, wenn der Käufer über ausreichend hochwahrscheinlichen Stromverbrauch verfügt, der das geschätzte variable Volumen des Grundgeschäfts übersteigt. Da die Beurteilung der Hochwahrscheinlichkeit allerdings kein neues Konzept ist, entschloss sich das IASB dazu, auf weitere Erläuterungen zu verzichten.

In den Grundlagen für Schlussfolgerungen zu den Änderungen erläutert der IASB aber, dass Unternehmen im Falle von Stromkäufen und deren Verbrauch auch für die Zukunft von einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit ausgehen dürften, sofern es keine gegenteiligen Anhaltspunkte gibt, und deshalb davon auszugehen ist, dass auch für weit in der Zukunft liegende Perioden der Stromverbrauch auf Basis des vergangenen und aktuellen Stromverbrauchs geschätzt werden kann. Auch dürften bei Abschluss eines Vertrags mit naturabhängiger Elektrizität Schätzungen und Annahmen über den künftigen Stromverbrauch getroffen worden sein, die bei der Beurteilung der hohen Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen werden könnten.

Angaben

Die Änderungen an IFRS 7 sehen vor, dass für Verträge, welche im Anwendungsbereich der Änderungen sind und für welche die Eigenbedarfsausnahme genutzt wird, Informationen offenzulegen sind, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Menge, Zeitpunkt und Unsicherheit der zukünftigen Zahlungsströme zu beurteilen. Dazu sollen Unternehmen Informationen über die Vertragsbedingungen offenlegen, aus welchen die Variabilität bezüglich der vertraglichen Mengen und das Risiko der Überversorgung resultieren. Darüber hinaus sind Informationen zu den nicht erfassten vertraglichen Verpflichtungen offenzulegen. Diese beinhalten die Angabe der geschätzten Zahlungsströme in angemessenen Laufzeitbändern sowie qualitative Angaben darüber, wie das Unternehmen beurteilt, ob der Vertrag verlustbringend werden könnte. Es sind außerdem qualitative und quantitative Informationen offenzulegen, wie das Unternehmen seine Rolle als Netto-Einkäufers in der Berichtsperiode beurteilt hat. Dazu gehören Informationen über die Kosten der erfolgten Käufe aus den Verträgen, Erträge aus den Verkäufen in der Berichtsperiode in Bezug auf die erfolgten Käufe aus den Verträgen offenzulegen, wobei die ungenutzten Stromkäufe separat darzustellen sind. Zudem sind die Verkäufe des ungenutzten Stroms und die dazugehörigen ausgleichenden Einkäufe offenzulegen.

Werden die Änderungen an den Hedge Accounting Regelungen angewendet, sind für die Verträge im Anwendungsbereich der Änderung die Angaben des IFRS 7.23A gesondert darzustellen. Danach sind quantitative Informationen je Risikokategorie anzugeben, sodass Abschlussadressaten die vertraglichen Rechte und Pflichten aus den Sicherungsinstrumenten beurteilen können.

Die Änderungen enthalten außerdem weitgehend inhaltsgleiche vorgeschlagene Änderungen an IFRS 19 **Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben.**

Zusätzliche Informationen über Variabilität und Risiken aus Verträgen mit Bezug zu naturabhängiger Elektrizität

Änderungen gegenüber dem Standardentwurf

Im Standardentwurf war vorgesehen, dass für alle Verträge über Strom aus erneuerbaren Energiequellen entweder der beizulegende Zeitwert oder umfangreiche Informationen zu den Strommengen und Stromkosten anzugeben sind. Insbesondere die erweiterten Angabepflichten wurden in den Rückmeldungen der Stakeholder kritisiert, weil auch solche Verträge betroffen gewesen wären, die nicht unter der Eigenbedarfsausnahme bilanziert werden. Der IASB entschloss sich, den Anwendungsbereich der Angaben einzugrenzen und auf die Offenlegung des beizulegenden Zeitwerts zu verzichten.

Übergangsbestimmungen und Erstanwendungszeitpunkt

Die Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist für Berichtsperioden zulässig, die nach Veröffentlichung der Änderungen beginnen (vorbehaltlich einer Übernahme in europäisches Recht, sog. Endorsement).

Unternehmen haben die Änderungen in Bezug auf die Eigenbedarfsausnahme rückwirkend anzuwenden, jedoch ohne verpflichtende Anpassung der Vergleichsinformationen. Eine Anpassung der Vergleichsinformationen ist nur dann zulässig, wenn dies ohne die Nutzung nachträglich besseren Wissens (hindsight) möglich ist. Wird keine Anpassung der Vergleichsinformationen vorgenommen, sollen die Umstellungseffekte in der Gewinnrücklage zu Beginn der Berichtsperiode erfasst werden, in der die Änderungen erstmalig angewendet werden. Unternehmen

Erstmalige Anwendung für das Geschäftsjahr 2026

sind im Jahr der erstmaligen Anwendung nicht verpflichtet, quantitative Angaben über den Korrekturbetrag nach IAS 8.28(f) bzw. IFRS 19.178(f) offenzulegen.

Zum Erstanwendungszeitpunkt dürfen Unternehmen Verträge, welche aufgrund der Änderungen nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 9 fallen, nach IFRS 9.2.5 unwiderruflich als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designieren.

Die Änderungen zum Hedge Accounting sind prospektiv auf neue Sicherungsbeziehungen anzuwenden, die nach Erstanwendungszeitpunkt designiert werden. Bereits bestehende Sicherungsbeziehungen, welche einen Vertrag mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität im Anwendungsbereich der Neuregelungen enthalten, dürfen vorzeitig beendet, sofern diese in einer neuen Sicherungsbeziehung als Sicherungsinstrument designiert werden.

Alternative Sichtweise

Es gab abweichende Meinungen innerhalb des IASB zu den Änderungen. Zwei Mitglieder des IASB sind der Ansicht, dass eine Ausnahmeregelung für die Eigenbedarfsausnahme allenfalls für einen naturbedingten unerwarteten Anstieg der Produktion über den erwarteten Einkaufs- oder Nutzungsbedarf hinaus angemessen ist. Mit einer Anwendung der Änderungen auf von vornherein vernünftigerweise zu erwartende Verkäufe innerhalb der Laufzeit (z.B. an bestimmten Stunden oder Tagen) sind sie nicht einverstanden: Die vorgeschlagenen Änderungen könnten irreführende Informationen liefern, da Abschlussadressaten nicht erwarten würden, dass Unternehmen den beizulegenden Zeitwert für einen Teil dieses Vertrags in bar oder anderen Finanzinstrumenten realisieren. Anstelle der vorgeschlagenen Änderungen zur Bilanzierung sollten nach der abweichenden Meinung geänderte Ausweisvorschriften erwogen werden.

Des Weiteren gab es eine abweichende Meinung bezüglich der vorgeschlagenen Hedge Accounting-Regelungen. Die vorgeschlagenen Änderungen führten zu einer neuen Variante eines Cashflow Hedges für besondere Vertragstypen. Dies sei nicht gerechtfertigt und es gäbe keine prinzipienbasierten Gründe, warum die Regelungen nur für diese Verträge greifen sollen. Stattdessen sollte eine umfassende Lösung für mögliche Änderungen erwogen werden.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jenberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Marcel Kottenstein

Tel: +49 (0)69 34010 0605

mkottenstein@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.